

Das Ziel der Beschuldigtenvernehmung trägt immer komplexen Charakter. Mit einer Vernehmung werden sowohl politische als auch operative sowie rechtliche und untersuchungstaktische Ziele angestrebt, die miteinander auf die unterschiedlichste Art und Weise verflochten sind. Dabei sind diese Ziele oftmals nicht gleichrangig, sondern es kann durchaus ein bestimmtes Ziel im Vordergrund stehen, den Schwerpunkt bilden.

Diesem komplexen Charakter der Zielstellung gilt es, b e w u ß t Rechnung zu tragen. Diese Zusammenhänge zu begreifen und zu erfassen ist u. a. ein inhaltliches Merkmal, das für die Tätigkeit des Untersuchungsführers bei der Planung der Beschuldigtenvernehmung kennzeichnend ist.

Ein politisches Ziel wäre z. B., die Unterstützung und Förderung einer kriminellen Menschenhändlerbande durch die Behörden der BRD nachzuweisen.

Operative Zielstellung könnte beispielsweise sein, Detailinformationen über eine Werkstatt zu erarbeiten, in der für Schleusungen vorgesehene Fahrzeuge umgebaut werden.

Bei rechtlichen Zielstellungen kann es sich um strafrechtliche oder um strafprozeßrechtliche handeln.

Ein strafrechtliches Ziel wäre z. B. der Nachweis des "Zusammenhangs mit den in § 97 StGB genannten Stellen und Personen" als Tatbestandsmerkmal § 105 (1) 2 StGB.

Ein strafprozessuales Ziel könnte beispielsweise sein, den Beschuldigten in der Vernehmung gemäß § 105 (2) 2. Satz StPO über ein bestimmtes Beweismittel zu unterrichten.

Beispiel für eine untersuchungstaktische Zielstellung wäre, vor Vorhalt eines Beweismittels den Beschuldigten sich so festlegen zu lassen, daß er sich selbst die Möglichkeit nimmt, auf den Beweismittelvorhalt mit Ausflüchten zu reagieren.